

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	19.06.2023	Ö

Verfasser: Koop, Axel

FB/Az:

## Verpflichtung der Stadtvertrereinnen und Stadtvertreter durch die Stadtpräsidenten oder den Stadtpräsidenten

### Zusammenfassung:

Vornahme der Verpflichtung der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter und Einführung in ihre Tätigkeit durch die neu gewählte Stadtpräsidentin oder den neu gewählten Stadtpräsidenten

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 02.06.2023

Koop, Axel am 01.06.2023

### Sachverhalt:

Nach § 33 Abs. 5 GO werden die Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter von der neu gewählten Stadtpräsidentin oder dem neu gewählten Stadtpräsidenten durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

Die Verpflichtung der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten und die Einführung in ihre Tätigkeit erfolgt zeitlich in der konstituierenden Sitzung unmittelbar nach der Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Stadtvertretung. Die Intensität und Form der Einführung der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter in ihre Tätigkeit liegt im Ermessen der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten. Auf das beigefügte Informationsblatt wird verwiesen.